



Reglement Anti-Korruption

V-ZUG Gruppe

13. März 2023

1. Grundlage

Dieses Reglement stützt sich auf den Code of Conduct der V-ZUG Gruppe (nachfolgend «V-ZUG») sowie auf die Schweizer Gesetzgebung und enthält die globalen Standards der V-ZUG Gruppe. Falls im Ausland strengere Gesetze oder Bestimmungen gelten, treten diese an die Stelle der in dem vorliegenden Reglement beschriebenen Grundsätze.

2. Korruption

V-ZUG toleriert keine Form von Korruption und aktiver oder passiver Bestechung. Ausdrücklich inbegriffen sind die Bestechung von Privatpersonen sowie die Vorteilsgewährung oder die Zahlung von Schmiergeldern.

Unter Bestechung fallen unter anderem die folgenden Situationen:

- **Aktive Bestechung** meint das Anbieten, Versprechen oder die Leistung einer Zahlung oder die Gewährung eines sonstigen nicht gebührenden Vorteils, sei es direkt oder über Mittelspersonen, an
 - a) **eine Person, die ein öffentliches Amt** bekleidet (öffentlicher Funktionsträger) zu deren Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten (wie z.B. ein Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, ein Staatsangestellter, ein amtlich bestellter Sachverständiger, ein Übersetzer oder Dolmetscher, ein Schiedsrichter oder ein Angehöriger der Armee), oder
 - b) **eine Person der Privatwirtschaft**, zu deren Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten (wie z.B. einen Arbeitnehmer, Geschäftsführer, Gesellschafter, Auftraggeber oder Berater) mit der Absicht, das Verhalten einer Person zu beeinflussen, zu belohnen oder um einen nicht gebührenden wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen oder aufrecht zu erhalten.
- **Passive Bestechung** meint das Fordern, das sich Versprechen lassen oder die Annahme einer Zahlung oder eines sonstigen nicht gebührenden Vorteils zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten, sei es direkt oder indirekt über Mittelspersonen, von jemandem, den die bestochene Person dafür in unzulässiger Weise begünstigt.

Abgesehen von den oben aufgeführten Definitionen kann es zu Situationen kommen, die zwar keine korrupte strafbare Handlung darstellen, jedoch trotzdem den Anschein erwecken können, dass Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner von V-ZUG in ihren beruflichen Entscheidungen nicht unabhängig sind. Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten Verhaltensregeln, durch deren Befolgung solche Situationen vermieden werden sollen.

3. Geschenke und Einladungen

Annahme:

Geschenke und Zuwendungen, wie z.B. Weihnachtsgeschenke, von V-ZUG Geschäftspartnern entsprechen bis zu einem gewissen Umfang den üblichen Geschäftspraktiken und sind ein legitimes Mittel, um Geschäftsverbindungen aufzubauen und zu festigen. Sie können jedoch ein Interessenskonfliktpotential beinhalten und den guten Ruf von V-ZUG schädigen. Daher ist die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen immer untersagt, falls die Interessen der V-ZUG Gruppe negativ berührt werden oder die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter gefährdet sein könnte, sei es tatsächlich oder dem Anschein nach.

Die Annahme von gelegentlichen sozial üblichen Geschenken oder anderen Vergünstigungen von geringem Wert ist zulässig, wenn dabei geschäftliche Entscheidungen nicht beeinflusst werden. Der Wert wird als gering erachtet, wenn er CHF 200.- pro Schenker und Jahr nicht übersteigt. Bargeld oder Äquivalente (wie z.B. Vignetten, Tank- und andere Gutscheine) dürfen nicht angenommen werden.

Geschenke und andere Vergünstigungen dürfen in jedem Fall nicht akzeptiert werden, wenn diese die Entscheidungen des Mitarbeiters beeinflussen können oder ihn zu einem bestimmten Verhalten verleiten. Solche Angebote sollen mit einer freundlichen, aber bestimmten Art abgelehnt werden. Dasselbe gilt, wenn die Interessen von V-ZUG auch auf andere Art gefährdet sein können. Geschenke oder andere Zuwendungen, die den jeweiligen oben genannten Grenzwert überschreiten, sind unverzüglich dem Vorgesetzten und dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied (nachfolgend «GL-Mitglied») zu melden.

Geschenke und andere Vergünstigungen, die im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können, sollten Wohlfahrtsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Einladungen zu angemessenen geschäftsbezogenen Veranstaltungen (wie z.B. Geschäftsessen, kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen) sind zulässig, wenn sie mit der gängigen Geschäftspraxis vereinbar, üblich und im Interesse von V-ZUG sind. Der Entscheid über die Annahme soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen und setzt voraus, dass der Gastgeber anwesend ist, die Teilnahme nicht häufig wiederholt wird und die Reise- oder Logiskosten nicht vom einladenden Geschäftspartner übernommen werden. Übersteigt der Marktwert der Einladung CHF 200.-, ist vom Vorgesetzten eine Bewilligung einzuholen und das gemäss Organisationsmatrix zuständige GL-Mitglied zu informieren.

Gewähren:

Die oben aufgeführten Grundsätze gelten ebenfalls für die umgekehrten Fälle, d.h. wenn Mitarbeitern, Arbeitnehmern, Geschäftsführern, Gesellschaftern, Beratern oder Beauftragten von bestehenden, künftigen oder potenziellen Geschäftspartnern von V-ZUG Geschenke, andere Vergünstigungen oder Einladungen gewährt werden. In Ausnahmefällen können solche Zuwendungen den Betrag von CHF 200 übersteigen, sind aber auf maximal CHF 500 begrenzt. Zuwendungen über CHF 200 erfordern einen vorgängigen Entscheid der Geschäftsleitung. Zudem ist bei Einladungen eine schriftliche Bestätigung des Eingeladenen einzufordern, dass eine dienst- oder arbeitsrechtliche Erlaubnis zur Annahme des Geschenks, der Vergünstigung oder Einladung vorliegt.

Einladungen sind immer an die offizielle Geschäftsadresse des Eingeladenen zu richten (siehe Musterformulierung im Anhang).

4. Politische Zuwendungen und Sponsoring

Sponsoring-Gelder oder -Spenden an Politiker, politische Parteien oder politische Organisationen dürfen nur unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mit Zustimmung der Geschäftsleitung getätigt werden. Diese müssen in den Geschäftsbüchern vermerkt werden.

Zug, 13. März 2023

Oliver Riemenschneider
Verwaltungsratspräsident

Peter Spirig
CEO

Anhang

Musterformulierung auf der Einladung für eine Veranstaltung:

Damit der Hintergrund der Bestätigungsaufforderung verständlich wird, könnte die Einladung (wenn sie den Marktwert von CHF 200.- übersteigt) mit dem folgenden erklärenden Satz ergänzt werden:

„Die V-ZUG und die mit ihr verbundenen Unternehmen setzen alles daran, die verschiedenen Vorschriften und Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung einzuhalten, die für Amtsträger, Mitarbeitende von Regierungsstellen/Behörden und Mitarbeitende von Unternehmen gelten. Diese können die Höhe oder Art der von der V-ZUG und den mit ihr verbundenen Unternehmen für Sie übernommenen Auslagen einschränken. Mit Ihrer Anmeldung für diesen Event bestätigen Sie, dass Ihre Annahme der Einladung und die Übernahme der Kosten durch die V-ZUG und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesem Event, wie Essen, Getränke, Empfänge, Übernachtungen und sonstige Auslagen, gegen keine für Sie geltenden Gesetze oder Vorschriften und gegen keine Weisungen Ihres Unternehmens verstossen. Wenn Sie oder Ihr Unternehmen der V-ZUG und den mit ihr verbundenen Unternehmen die Kosten vergüten oder direkt für solche Kosten aufkommen müssen/muss, kontaktieren Sie uns bitte, damit wir die notwendigen Massnahmen in die Wege leiten können.“